

Richtlinien für den Heidelberger Begrünungswettbewerb

vom 21. Juni 1990
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 5. Juli 1990)

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat am 21. Juni 1990 folgende neue Richtlinien für den Begrünungswettbewerb beschlossen:

I. Grundlagen

Die Stadt Heidelberg sieht die Erhaltung und Belebung des Stadtbildes und die naturnahe Gestaltung der bebauten Flächen als eine wesentliche Zielsetzung an. Um dies zu erreichen, bedarf es erheblicher Anstrengungen der Bürger und ihrer Verwaltung. Die Begrünung ist dabei nur ein Teilziel unter vielen, vermag jedoch einen besonderen Beitrag zu leisten. Die Begrünung ist mehr als nur eine freundliche Geste gegenüber fremden Betrachtern. Sie trägt zur Verbesserung des Kleinklimas bei und schafft vielfältige Lebensräume in bebauter Umgebung.

II. Wettbewerbsbedingungen

§ 1

- (1) Für das Gebiet des Stadtkreises Heidelberg findet jährlich ein Begrünungswettbewerb statt, der die Themen Fassadenbegrünung, Dachbegrünung und Innenhofbegrünung umfasst.
- (2) Ziel des Wettbewerbs ist es, Begrünungsmaßnahmen wegen der Bedeutung für das Stadtgebiet zu fördern und auszuzeichnen.

§ 2

- (1) Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Innenhofbegrünungen werden getrennt bewertet.
- (2) Im Rahmen des Wettbewerbs werden für Fassadenbegrünungen, für Dachbegrünungen und für Innenhofbegrünungen, sofern die durchgeführten Maßnahmen dies rechtfertigen, 1., 2. und 3. Preise sowie besondere Anerkennungen und Anerkennung vergeben. Der 1. Preis setzt jeweils eine außergewöhnlich gute, der 2. Preis eine besonders gute und der 3. Preis eine gute Fassadenbegrünung, Dachbegrünung oder Innenhofbegrünung voraus.

Die besondere Anerkennung setzt eine befriedigende und die Anerkennung eine noch befriedigende Begrünungsmaßnahme voraus.

- (3) Teilnehmer des Wettbewerbs erhalten eine Urkunde und eine Plakette, mit der die Teilnahme am Wettbewerb bestätigt wird.

§ 3

- (1) Als Geldpreise werden für den Wettbewerb jährlich insgesamt

€ 10.225,83

bereitgestellt.

Es betragen

1. Preis	€ 1.533,88
2. Preis	€ 1.022,58
3. Preis	€ 511,29

besondere Anerkennung	€ 255,65
Anerkennung	€ 127,82

Die Verteilung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der getrennten Bewertung für Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Innenhofbegrünungen. Die Preise können mehrfach vergeben werden.

- (2) Können einer oder mehrere Preise nicht vergeben werden, so werden die entsprechenden Mittel auf den folgenden Wettbewerb übertragen.
- (3) Eine Maßnahme, die mit einem Preis bedacht wurde, darf in den folgenden zehn Jahren nicht erneut ausgezeichnet werden; eine Maßnahme, die mit einer besonderen Anerkennung oder mit einer Anerkennung bedacht wurde, darf in den folgenden fünf Jahren nicht erneut ausgezeichnet werden.

§ 4

- (1) Zur Teilnahme am Begrünungswettbewerb ist jeder berechtigt, der als Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder mit dessen Einwilligung die Fassaden, das Dach oder den Innenhof eines Wohn- oder Geschäftshauses in Heidelberg begrünt hat. Bei größeren Wohn- oder Geschäftshäusern ist auch teilnahmeberechtigt, wer nur Teile eines Wohn- oder Geschäftshauses begrünt hat, sofern sich dies in das Gesamtbild des Wohn- und Geschäftshauses einfügt.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 5

Die Bewertung der Begrünung richtet sich nach der Bepflanzung an den Gebäudefassaden, der Begrünung der Dachfläche oder der Begrünung der Innenhofflächen.

§ 6

Die Teilnahme am Begrünungswettbewerb beginnt mit der Anmeldung bei der Stadt. Die Anmeldung ist ständig möglich. Der Anmeldung sollen aussagekräftige Fotografien der Fassaden, Dächer bzw. Innenhöfe beigefügt werden. Wünschenswert ist ergänzend eine Fotografie des

Zustandes vor Beginn der Begrünung.

§ 7

Die jährliche Preisverleihung erfolgt in der Regel Ende August/Anfang September. Es sind alle Wettbewerbsteilnehmer beteiligt, die bis zum 1. August ihre Wettbewerbsteilnahme bei der Stadt angemeldet haben.

§ 8

(1) Über die Preisverleihung entscheidet ein Preisgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dem Preisgericht gehören an

der Erste Bürgermeister als Vorsitzender;
vier vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit zu wählende und zu bestellende Mitglieder;
die Naturschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg.

§ 9

Die Richtlinien treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25. Juni 1987 außer Kraft.